



26892 Lehe, den 17.02.2017

Satzung des Angelsportverein e. V. Lehe / Ems

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Angelsportverein e.V. Lehe/Ems**“. Er hat seinen Sitz in 26892 Lehe/Ems, Landkreis Emsland.

Der Verein ist eingetragen unter der Vereinsregisternummer **VR 150146** beim Amtsgericht Osnabrück.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- II. Zweck und Aufgaben des Vereins:
 - a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
 - b. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- III. Aufgaben des Vereins:
 - a. Er fördert die Abwehr schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
 - b. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörige Anlagen.
 - c. Förderung der Vereinsjugend.

- d. Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann werden, wer die Fischereiprüfung abgelegt, und das 14.Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18.Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Mitglieder können jederzeit bei vollem Beitrag als passiv eingestuft werden, Arbeitseinsätze müssen von passiven Mitgliedern nicht geleistet werden.
- II. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet.
 - a. Durch Tod.
 - b. Durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärung muss bis zum 31.12. des Jahres vorliegen.
 - c. Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

 - i. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.

- ii. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - iii. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei aufgefallen, oder rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - iv. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen, oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - v. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - vi. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- III. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung).
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

In weniger schweren Fällen gilt der Beschluss des Vorstands, die Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Die Verpflichtungen zeitweilig ausgeschlossener Mitglieder dem Verein gegenüber bleiben bestehen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom

Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) das Angeln in Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Beiträge pünktlich per SEPA-Lastschrift abbuchen zu lassen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitseinsatz) zu erfüllen. Nicht geleisteter Arbeitseinsatz wird einmalig veranschlagt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Der Vorstand
- II. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) 1.Vorsitzender
 - 2) 2.Vorsitzender
 - 3) Schriftführer
 - 4) Kassenwart
 - 5) 1.Gewässerwart
 - 6) 2.Gewässerwart
 - 7) Jugendwart
 - 8) 2. Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.

Alle Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

III. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen dieses anderen Organen vorbehalten ist.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs.1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

IV. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

b) Intern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vertritt wenn dieser verhindert ist.

c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und anderen Versammlungen die Protokolle.

d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederlisten und erledigt den Geschäftsverkehr.

e) Die Gewässerwarte leiten die angesetzten Arbeitseinsätze, nehmen regelmäßig Gewässerproben und schlagen dem Gesamtvorstand eventuell nötige Besatzmaßnahmen vor.

f) Die Jugendwarte leiten Jugendgruppe an und führen mit der Jugendgruppe regelmäßig Angelveranstaltungen durch.

IV. Die Mitglieder des Vorstands mit den geraden Zahlen 2-4-6-8 werden bei geraden Jahreszahlen, die mit den ungeraden Zahlen 1-3-5-7 werden bei ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und des Vorstands auf 2 Jahre in den Vorstand

gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend.

- V. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- VI. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer des Vorstands nach § 26 BGB anwesend sind.
- VII. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat gemeinsam die Möglichkeit Vorstandentscheidungen, sofern sie dem Wohle des Vereins dienen abzuändern. Von dieser Möglichkeit sollte aber nur in Ausnahmefällen und nach Information aller Vorstandsmitglieder Gebrauch gemacht werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- I. In jedem Kalenderjahr muss im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- II. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß den §§ 9 und 11 der Satzung.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.
 - e) Satzungsänderung ist möglich, jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Maßnahmen gegen Mitglieder in schweren

Fällen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende die Möglichkeit der Entscheidungsfindung.

- III. Anträge der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingegangen sind.
- IV. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ aller Stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
- V. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Kassenführung des Vereins zu prüfen und ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Nur sie können die Entlastung des Vorstandes beantragen. Sollten beide Kassenprüfer am Tag der Mitgliederversammlung verhindert sein, so kann die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit die Entlastung des Vorstandes beantragen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, wobei auf der Mitgliederversammlung jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur zulässig, wenn der Kassenwart wechselt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Die Änderung dieses Paragraphen, sowie eine Auflösung des „Angelsportverein e. V. Lehe/Ems“ in Lehe kann nur eine, eigens zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedes Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vorher geladen werden.

- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Nachträge zur Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück in Kraft.

Diese Satzung wurde gleichlautend allen Vereinsmitgliedern zugeleitet. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung im Vereinslokal Olker verabschiedet und durch die Beschlüsse vom 17. 02. 2017 ergänzt.

Der 1.Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung in der Fassung vom 20.02.2015 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit diese Satzung eine nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

Unterschriften

1. Vorsitzender
Bernhard Mauer

2. Vorsitzender
Heinz Lukas Robin

Kassenwart
Thomas Zumsande

Schriftführer
Wilhelm Düring

1. Gewässerwart
Hans-Wilhelm Evers

2. Gewässerwart
Olaf Polinski

Jugendwart
Patrick Olker

***Eingetragen am 19.05.2017 beim Amtsgericht Osnabrück unter
VR-Nr.150146***